

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

DEGES GmbH
Zweigstelle Bremen
Hanseatenhof 6
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Heike Groneberg

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 8.05

Tel. +49 421 3 61-97 33

Fax

E-Mail

Heike.Groneberg@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-6

Bremen, 7. April 2021

**Bremischer Teil des Ersatzneubaus des Bauwerkes BW 443,
Brücke über die Varreler Bäke im Zuge der B 75**

Planfeststellungsbeschluss nach § 17 FStrG vom 19. Februar 2020

Ihr Antrag vom 18. Dezember 2020 auf Planänderung - 1. Planänderung –

Hier: UVP-Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreterin der Freien Hansestadt Bremen, diese wiederum in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, haben Sie eine Planänderung nach § 17d FStrG (zusätzliche Baumfällungen mit Anpassung der Entwässerung und des LBP - 1. Planänderung -) beantragt.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der beantragten Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

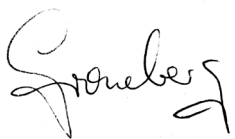
Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der 1. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der 1. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Groneberg

- Seite 1 von 1 -



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle

T (0421) 361 2407

F (0421) 361 2050

E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://bauumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bauumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 1. Planänderung für den bremischen Teil des Ersatzneubaus des Bauwerkes BW 443, Brücke über die Varreler Bäke im Zuge der B 75

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Bremischer Teil des Ersatzneubaus des Bauwerkes BW 443, Brücke über die Varreler Bäke im Zuge der B 75

Antrag auf Zulassung einer Planänderung

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für den bremischen Teil des Ersatzneubaus des Bauwerkes BW 443, Brücke über die Varreler Bäke im Zuge der B 75, wurde am 19. Februar 2020 erlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen beantragt, eine Planänderung zuzulassen.

Gegenstand der 1. Planänderung sind im Wesentlichen zusätzliche Baumfällungen, eine angepasste Entwässerungsplanung (Verzicht auf die Errichtung der Versickerungsmulde 2 und Neubau der Versickerungsmulde 4) sowie die hieraus resultierende Anpassung der LBP-Maßnahmenplanung.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser

Die angepasste Entwässerungssituation führt zu einer veränderten Ableitung des anfallenden Niederschlagsabflusses auf dem Brückenbauwerk (Ableitung in Versickerungsmulde 4). Dies führt zu einer Veränderung von Straßenflächenanteilen in den betroffenen Wasserkörpereinzugsgebieten und damit zu veränderten Chlorid-Einträgen in die Oberflächengewässer über den Grundwasser-Pfad: Der Chlorid-Eintrag im Einzugsgebiet der „Varreler Bäke“ erhöht sich im gleichen Umfang wie er sich im Einzugsgebiet „Huchtinger Fleet im Oberlauf Große Wasserlöse“ verringert. In Bezug auf die Einhaltung des Jahresmittelwertes für Chlorid ergeben sich keine Änderungen.

Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz

Die Ergebnisse der ergänzenden Vermessung führen auf bremischer Seite zu einer zusätzlichen Rodung von 18 Gehölzen, von denen sieben unter Baumschutz stehen. Damit erhöht sich der Eingriff in den geschützten Baumbestand von neun auf insgesamt 16 Gehölze.

Es ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für den geschützten Baumbestand auf bremischer Seite von 8 Bäumen.

Aus der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme 2.1 A ergibt sich ein Baum als Überschuss und es werden in diesem Bereich zusätzlich zu den bisher geplanten 14 Laubbäumen drei weitere Eichen gepflanzt. Somit verbleibt ein Bedarf an 4 großkronigen Ersatzbäumen gemäß Baumschutzverordnung, die außerhalb des Baufeldes zu pflanzen sind. Diese können durch die Maßnahme 3.1 E (15 Ersatzbaumpflanzungen im öffentlichen Raum) mit kompensiert werden. Die Ersatzmaßnahme 3.1 E dient der Kompensation der ermittelten

Beeinträchtigungen gemäß Anwendung der Eingriffsregelung, die nicht im Baufeld selber ausgeglichen werden können. Solche Ersatzmaßnahmen können Mehrfachwirkungen entfalten und somit auch als Ersatz für den Verlust von geschützten Bäumen gemäß Baumschutzverordnung dienen. Der Eingriff in den geschützten Baumbestand wird daher vollständig kompensiert.

Für die zusätzlich zu fallenden Bäume gibt es keine Hinweise auf Höhlen. Unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme 1.4 V_{CEF} werden keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Biotopfunktion werden durch die Maßnahme 2.1 A (flächige Gehölzpflanzung) sowie durch Maßnahme 3.1 E (Ersatzbaumpflanzungen im öffentlichen Raum) ausgeglichen. Mit den planfestgestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden sämtliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wiederhergestellt oder ausgeglichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der 1. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der 1. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 7. April 2021

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-00-07-443

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

.....

.....

.....

Geplante/r Antragstellung:

Baubeginn:

Fertigstellung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

- § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
- § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
- § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
- §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)
-

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
		Ja Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation	
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		
I.2. b	Verringerung		
I.2. c	Zunahme		
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		
I.3. b	Licht		
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		
II.2. b	Altlasten vorhanden		
II.2. c	Sanierung erforderlich		
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		
II.3. b	Bodenaustausch		
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		
III.1. c	Gewässerausbauung		
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		

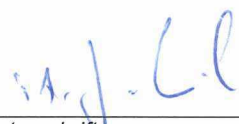
¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht


		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		
	Ersatzmaßnahmen		
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro ¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z:B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro ¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Hanseatenhof 6 28195 Bremen		
17.12.2020	Dipl.-Ing. Jörn Kück	
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		
Bremen, den	Entfällt, da nicht besetzt	
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
7. April 2021 Bremen, den	Groneberg, 53-6	
	Name, OKZ	Unterschrift

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

ANLAGE ZUM BEWERTUNGSBOGEN ZUR FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT BEIM BAU VON STRASSEN

Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Bauwerk (BW) 443, welches aus statischen Gründen im Rahmen der Nachrechnung zu ersetzen ist, überführt die 4-streifige B 75 über das Gewässer Varreler Bäke sowie den Weg „An der Varreler Bäke“. Das derzeit bestehende Bestandsbauwerk ist eine 2-feldrige Spannbetonbrücke (längs und quer vorgespannt) mit einem Überbau für beide Fahrtrichtungen.

Vorgesehen wird je ein unabhängiges Brückenbauwerk für jede Fahrtrichtung und ein Unterführungsbauwerk als separate Fuß- und Radwegeunterführung.

Ergänzend zu den in 2020 planfestgestellten Unterlagen wurden durch zusätzliche Vermessungen vom Vermessungsbüro Kaupa & Partner in 2020 zusätzliche Bäume identifiziert, die im Rahmen der Planfeststellung aufgrund der fehlenden Datengrundlage noch nicht bilanziert werden konnten.

Auf Grundlage der erfassten Baummerkmale (Baumart, Stamm- / Kronendurchmesser) erfolgte eine erneute Beurteilung des geschützten Baumbestandes gem. Bremischer Baumschutzverordnung (2009) im Abgleich der in 2019 durch die Planungsgruppe Grün kartierten Bäume. Es wurde geprüft, in welchem Umfang im Zusammenhang mit den geplanten Verkehrsanlagen zusätzliche Bäume zu roden sind. Da bereits in den 2020 planfestgestellten Unterlagen festgestellt wurde, dass der Gehölzbestand an der Böschung für die höhlenbrütenden Arten Star und Gartenrotschwanz von besonderer Bedeutung ist, wurden die zusätzlich zu fällenden Bäume im März 2021 auf ein Vorkommen von Baumhöhlen untersucht und ggf. vorhandene Baumhöhlen hinsichtlich ihres Potenzials als Lebensraum für Brutvögel eingeschätzt.

Ferner wurden die Auswirkungen des zusätzlich identifizierten Baumbestandes auf die geplanten Entwässerungseinrichtungen untersucht.

Neben den technischen Anpassungen sind auch die damit verbundenen Auswirkungen auf die Landschaftspflegerischen Maßnahmen, den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des Antrags zur 2. Planänderung.

Für eine detaillierte Darstellung wird auf den technischen Erläuterungsbericht verwiesen.

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser

Der derzeitige Planungsstand sieht im nordöstlichen Bereich die Anlage einer Versickerungsmulde parallel zur B 75 vor, in die auch Teile der Brückenflächen angeschlossen werden sollen. Auf ganzer Länge der geplanten Versickerungsmulde wurden im Rahmen der ergänzenden Vermessung zusätzliche Bäume kartiert, so dass zur

Herstellung der Versickerungsmulde zusätzliche umfangreiche Eingriffe in den bestehenden (geschützten) Baumbestand erforderlich wären.

Im Bestand befindet sich bereits nördlich zur vorgesehenen Versickerungsmulde eine Mulde, über die bereits derzeit der Niederschlagsabfluss der B 75 über Bankett und Böschung entwässert.

Im Zuge der Planänderung soll zur Vermeidung der Eingriffe die bestehende Mulde auch für die künftige Entwässerung der Fahrbahn genutzt werden. Für die Strecke zwischen nordöstlichem Widerlager und Beginn der Bestandsmulde sind ausreichend Flächen zur Versickerung vorhanden, so dass in diesem Bereich die jetzige Form der Fahrbahntwässerung beibehalten werden kann. Die Brückenentwässerung (ca. 280 m²) wird abgekoppelt und der Niederschlagsabfluss der Fläche in eine neu zu planende Mulde im Bereich des nordöstlichen Widerlagers eingeleitet.

Die im Zuge der Planänderung angepasste Entwässerungssituation führt zu einer veränderten Ableitung des anfallenden Niederschlagsabflusses auf dem Brückenbauwerk (Ableitung in Versickerungsmulde 4 über Rohrleitung DN 150). Die Ableitung des auf dem Brückenbauwerk anfallenden Niederschlagsabflusses (ca. 280 m²) in die neu zu planende Versickerungsmulde 4 führt zu einer Veränderung von Straßenflächenanteilen in den betroffenen Wasserkörpereinzugsgebieten und zu nachfolgend veränderten Chlorid-Einträgen in die Oberflächengewässer über den Grundwasser-Pfad:

- Aufgrund der Ableitung des auf dem Brückenbauwerk anfallenden Niederschlagsabflusses in die neu herzustellende Versickerungsmulde 4 erhöht sich der Chlorid-Eintrag im Einzugsgebiet der „Varreler Bäche“.
- Im gleichen Umfang verringert sich der Chlorid-Eintrag im Einzugsgebiet „Huchtinger Fleet im Oberlauf Große Wasserlöse“ (vgl. Unterlage 19.4).

In Bezug auf die Einhaltung des Jahresmittelwertes für Chlorid ergeben sich keine Änderungen zum planfestgestellten Stand vom 19.02.2020. Der Orientierungswert von 200 mg/l für die Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials wird für die vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper weiterhin eingehalten.

Auch der für Grundwasserkörper gem. Grundwasserverordnung vorgegebene Schwellenwert von 250 mg/l wird für den Grundwasserkörper „Ochtum Lockergestein“ im Zuge der Planänderung nicht überschritten.

Eingriffe in Natur und Landschaft, Habitatfunktion Brutvögel

Im Rahmen der ergänzenden Baumhöhlensuche und Potenzialeinschätzung für Brutvögel im März 2021 wurden keine Baumhöhlen mit Brutpotenzial für Star und Gartenrotschwanz festgestellt, sodass zusätzliche Nisthilfen (Maßnahme 2.2 A_{CEF}) nicht erforderlich werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz

Zusätzlicher Eingriff in den geschützten Baumbestand auf bremischer Seite:

- 7 Bäume.

Zusätzlicher Kompensationsbedarf für den geschützten Baumbestand auf bremischer Seite:

- 8 Bäume.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Zuge der 2. Planänderung ergeben sich keine Änderungen der Wechselwirkungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG.

Fazit: Der Eingriff ist ausgleichbar

Gegenüber den bisher genehmigten Eingriffen führen die Ergebnisse der ergänzenden Vermessung im Zusammenhang mit den Bestimmungen der DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu einer zusätzlichen Rodung von 18 Gehölzen, von denen sieben unter Baumschutz stehen. Damit erhöht sich der Eingriff in den geschützten Baumbestand von neun auf insgesamt 16 Gehölze.

Für den Ausgleich kann auf das bereits am 19.02.2020 planfestgestellte Maßnahmenkonzept Bezug genommen werden. Auf der bremischen Landesseite werden unter Berücksichtigung der Abstandskriterien der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) auf der Maßnahmenfläche 2.1 A für den Verlust von ehemals neun geschützten Bäumen mindestens 14 standortheimische Laubbäume mit StU 16-18, zzgl. Heister und Sträucher gepflanzt. Gemäß Vorgabe der Naturschutzbehörde sollen als Ersatz 8 Eichen gepflanzt werden sowie 3 x Feldahorn (als Ersatz für 2 großkronige Bäume) und 2 x Schwarz-Erle (als Ersatz für einen großkronigen Baum), d.h. insgesamt 13 Bäume. Da die Pflanzung von 14 Bäumen vorgesehen ist, ergibt sich aus dem planfestgestellten Stand ein Baum als Überschuss.

Im Zuge der vorliegenden Planänderung ergibt sich für den Eingriff in den geschützten Baumbestand ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von acht Bäumen. Dieser kann durch den Überschuss der Maßnahme 2.1 A (Überschuss ein großkroniger Baum) sowie durch die Maßnahme 3.1 E (15 Ersatzbaumpflanzungen im öffentlichen Raum) mit kompensiert werden. Die Ersatzmaßnahme 3.1 E dient der Kompensation der ermittelten Beeinträchtigungen gemäß Anwendung der Eingriffsregelung, die nicht im Bau Feld selber ausgeglichen werden können. Solche Ersatzmaßnahmen können Mehrfachwirkungen entfalten und somit auch als Ersatz für den Verlust von geschützten Bäumen gemäß Baumschutzverordnung dienen. Darüber hinaus können auf Grundlage des aktuellen Stands zur Ausführungsplanung neben den bisher vorgesehenen 14 Laubbäumen noch 3 weitere Bäume im Bereich der Maßnahme 2.1 A gepflanzt werden.

Für die Kompensation der aus der Änderung der technischen Planung und Ergebnisse der ergänzenden Vermessung resultierenden Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung

ist es somit nicht erforderlich zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen planfestzustellen. Lediglich das Maßnahmenblatt zur Maßnahme 2.1 A wird von bisher vorgesehenen 14 Laubbäumen zu nun geplanten 17 Laubbäumen geändert.

Im Rahmen der ergänzenden Baumhöhlensuche und Potenzialeinschätzung für Brutvögel wurden keine Baumhöhlen mit Brutpotenzial für Star und Gartenrotschwanz festgestellt, sodass zusätzliche Nisthilfen (Maßnahme 2.2 A_{CEF}) nicht erforderlich werden. Unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme 1.4 V_{CEF} werden keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten.